

Bezeichnung/Projekt-Nr.: Grundhafte Erneuerung innerörtlichen Straßen
Vertragsgegenstand: Ingenieurbauwerke gem. §41 ff. HOAI (LPH 1-9)
Tragwerksplanung gem. §§ 51 ff. HOAI (LPH 2-6)

Kommunales Vertragsmuster Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Ingenieurvertrag - Ingenieurbauwerke -	1 - 13
§ 1 Gegenstand des Vertrags	3
§ 2 Grundlagen des Vertrags	4
§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung	4
§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen	4
§ 4 Leistungen des Auftragnehmers	5
§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/ Beteiligung von Fachbehörden	6
§ 6 Termine/Fristen	7
§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten	8
§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	12
§ 9 Ergänzende Vereinbarungen	12
Anlage 1 "Nebenkosten" (ggf. beigelegt)	4
Anhang 1: Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele	
Anhang 2: Ermittlung der Honorarzone	4
Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - ZVB -	1 - 6
Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -	1 - 4

Ingenieurvertrag

- Ingenieurbauwerke -

Zwischen Magistrat der Stadt Alsfeld

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Paule

in Markt 1, 36304 Alsfeld
(Straße, PLZ und Ort)

diese(r) vertreten durch Herrn Erster Stadtrat Berthold Rinner

in Markt 1, 30304 Alsfeld
(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

vertreten durch _____

in _____

(Straße, PLZ und Ort)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Erneuerung Brückenbauwerk über Liederach welches in der Gesamtbau-
maßnahme grundlegende Erneuerung innerörtlichen Straßen integriert ist

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der Art der Baumaßnahme, z.B. Neubau, Umbau, Instandsetzung)

1.2 Dieser Vertrag betrifft folgende Ingenieurbauwerke:

1.2.1 Brückenbauwerk über den Liederbach Planung (LPH 1 - LPH 9)

1.2.2 Brückenbauwerk über den Liederbach Tragwerksp. (LPH 2 - LPH 6)

1.2.3 _____

1.3 Dieser Vertrag umfasst auch

☐☐☐☐

(z.B. Leistungen i.S. § 42 Abs. 3 HOAI)

1.4 Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind:

☐☐☐☐

(z.B. bestimmte Teile des Objekts)

1.5 Es ist beabsichtigt, die unter 1.1 genannte Baumaßnahme

1.5.1 ☒ in einem Zuge durchzuführen.

1.5.2 ☐ je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten in etwa wie folgt durchzuführen:

Bauwerk/Anlage in der Zeit

1.2.1 _____

1.2.2 _____

1.2.3 _____

Die vorstehenden Zeitangaben sind unverbindlich.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

2.1 Der Auftragnehmer hat die Planungs- und Überwachungsziele zu beachten, die sich aus folgenden Unterlagen ergeben:

☐ Anhang 1 - Zusammenstellung der Planungs- und Überwachungsziele *)

☒ vollständige Unterlagen der Auftragsbekanntmachung

2.2 Der Auftragnehmer hat zu beachten z.B.

- Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber (z. B. – ANBest –) bzw. Auflagen in Bewilligungsbescheiden:

*) Falls diese Option angekreuzt wird, ist Anhang 1 auszufüllen.

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten die HOAI (Fassung 2021) und folgende Vertragsbestandteile:

- Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (ZVB),
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB),
- HTVG Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz

- _____
- _____

2.4

☐☐

§ 3 Stufen-/abschnittsweise Beauftragung bzw. Gesamtbeauftragung

3.1 ☒ Der Auftraggeber wählt die **stufen-/abschnittsweise Beauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in § 4 gekennzeichneten Leistungen zunächst nur die Leistungen LPH 1 bis LPH 4. ***)

3.1.1 Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in § 4 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken (abschnittsweise Beauftragung).

Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von ☐ _____ Monaten ****) / zwei Jahren nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.

3.1.3 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach 3.1.1 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Übertragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

3.2 ☐ Der Auftraggeber wählt die **Gesamtbeauftragung **)**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche in § 4 gekennzeichneten Leistungen.

§ 3a Vorgehensweise bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen

Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind (vgl. 2.1, Anhang 1), hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

Auf das Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers bzw. Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen. Das Honorar für die Erarbeitung der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung wird in 7.1 geregelt.

Zur Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung sind folgende Leistungen zu erbringen: *****)

siehe Angaben und Ausführungen in den Unterlagen der

Auftragsbekanntmachung

**) Entweder die Variante 3.1 oder die Variante 3.2 wählen.

***) Zum Beispiel: 4.1 bis 4.4

****) Sollen weniger als zwei Jahre vereinbart werden, ist die Alternative anzukreuzen und auszufüllen.

*****) Hier sind die Leistungen einzutragen, die für die Erarbeitung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung zu erbringen sind. Üblicherweise sind dies die Grundleistungen der Leistungsphase 1 sowie die ersten beiden Grundleistungen der Leistungsphase 2. Daneben können weitere Leistungen (Besondere Leistungen) erforderlich bzw. gewünscht sein, so z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 übertragen, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild der §§ 3, 43 und Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI zu erbringen: *) **)

4.1 ☒ Grundlagenermittlung

die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Tragwerksplanung

4.2 ☒ Vorplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.3 ☒ Entwurfsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.4 ☒ Genehmigungsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Die vereinbarten Grundleistungen der Leistungsphase 4 stehen noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Bedarfsposition). Zeigt sich im Verlauf der Planung, dass für einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 4 kein Bedarf besteht, wird das Honorar entsprechend gemindert (Ansprüche nach § 8 AVB i.V.m. § 648 BGB sind insoweit nicht gegeben).

4.5 ☒ Ausführungsplanung

die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.6 ☒ Vorbereitung der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

4.7 ☒ Mitwirkung bei der Vergabe

die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Tragwerksplanung

4.8.1 ☒ Bauoberleitung

die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): ***)

Tragwerksplanung

*) Zu übertragende Leistungsphasen ankreuzen. Grundleistungen, die der AG überträgt, hier auch dann anzukreuzen, wenn sie zur Erstellung der Planungsgrundlage/Kosteneinschätzung erforderlich sind und bereits unter § 3a benannt wurden.

**) Auf § 3a (Pflicht des Auftragnehmers zur Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen) wird hingewiesen.

***) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflühren.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers - Fortsetzung -

4.8.2 ☒ Örtliche Bauüberwachung

die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI, mit Ausnahme folgender Leistung(en):

Tragwerksplanung

4.9 ☒ Objektbetreuung

die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme folgender Grundleistung(en): *)

Tragwerksplanung

4.10 Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen: **)

.1 Bestandsvermessung

.2 Angebotseinholung Baugrundgutachten inkl. Prüfung, Auswertung, VE

.3 Variantenvergleich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

.4 Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen

.5 _____

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1 Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild des § 43 HOAI werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

_____ durch: _____
_____ durch: _____
_____ durch: _____
_____ durch: _____

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

Sämtliche Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt,
sind in der Auftragsbekanntmachung enthalten. Darüber hinaus werden
dem Auftragnehmer vom Auftraggeber grundsätzlich keine weiteren
Unterlagen zur Verfügung gestellt.

*) Nicht zu übertragende einzelne Grundleistungen innerhalb der Leistungsphase auflisten.

**) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

- 5.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Objektplanung für Verkehrsanlagen durch:

wird noch bekanntgegeben

Örtliche Bauüberwachung durch: _____

Tragwerksplanung durch: Bestandteil der ausgeschriebene Leistung

Vermessung durch: Bestandteil der ausgeschriebene Leistung

(Bestandvermessung)

Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen durch: Gasanlagen nicht vorgesehen

Starkstromanlagen durch: nicht vorgesehen

Verfahrens- und Prozesstechnik durch: nicht vorgesehen

Objektplanung Freianlagen durch: nicht vorgesehen

Baugrundbeurteilung durch: wird noch bekanntgegeben

Angebotseinholung Bestandteil der ausgeschriebene Leistung

Sicherheitskoordinator: wird noch bekanntgegeben

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

- 5.3 Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) oder Versorgungsträger zu beteiligen:

Magistrat der Stadt Alsfeld | Abteilung 21 - Stadtplanung und Tiefbau

Hessen Mobil

ggfs. sonst. öffentliche Versorger, Telekom

Stadtwerke Alsfeld

§ 6 Termine/Fristen

- 6.1 Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

- Vorplanung nach 4.2 2027

- Entwurfsplanung nach 4.3 _____

- Einreichung Genehmigungsplanung: 2027

- Baubeginn: 2028

- Baufertigstellung: 2030

- _____

- 6.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.

§ 7 Honorarermittlung und Nebenkosten

7.1 Das Honorar für die Erstellung der Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung (vgl. § 3a) wird wie folgt ermittelt:

- ☒ Soweit die Erstellung der Planungsgrundlage Grundleistungen der Leistungsphasen Grundlagenermittlung (4.1) und Vorplanung (4.2) umfasst, sind diese in dem unter 7.2 bzw. 7.3 hierfür vereinbarten Honorar enthalten.

Für darüber hinausgehende Leistungen *) wird folgendes Honorar vereinbart:

7.2 Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.2.1 Nach den anrechenbaren Kosten (§§ 4, 6 und 42 HOAI) auf der Grundlage

- ☒ der Kostenberechnung Leistungsphasen 1-4
☒ der Kostenfeststellung Leistungsphasen 5-9 und örtliche Bauüberwachung
☐ _____
☐ _____

7.2.2 Nach folgender Honorarzone (§§ 5, 44 HOAI):

Ingenieurbauwerke

Honorarzone
(ggf. nach Anhang)

1. Ingenieurbauwerk nach 1.2.1
2. Ingenieurbauwerk nach 1.2.2
3. Ingenieurbauwerk nach 1.2.3

7.2.3 Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.2.2 Nr. 1 bis Nr. 2 aufgeführten Ingenieurbauwerke

- ☒ jeweils getrennt ermittelt
☐ zusammengefasst ermittelt
☐ wie folgt teilweise zusammengefasst bzw. getrennt ermittelt:

7.2.4 Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen (§ 43 HOAI)

Ingenieurbauwerk	1.2.1	1.2.2	1.2.3
Leistungen			
1 Grundlagenermittlung	2,00 v.H.	3,00 v.H.	v.H.
2 Vorplanung	10,00 v.H.	10,00 v.H.	v.H.
3 Entwurfsplanung	25,00 v.H.	15,00 v.H.	v.H.
4 Genehmigungsplanung	4,50 v.H.	30,00 v.H.	v.H.
5 Ausführungsplanung	15,00 v.H.	40,00 v.H.	v.H.
6 Vorbereitung der Vergabe	13,00 v.H.	1,50 v.H.	v.H.
7 Mitwirkung bei der Vergabe	4,00 v.H.	v.H.	v.H.
8 Bauoberleitung	15,00 v.H.	v.H.	v.H.
9 Objektbetreuung	1,00 v.H.	v.H.	v.H.
Gesamt:	89,50 v.H.	99,50 v.H.	v.H.

*) z.B. eine Bedarfsplanung nach DIN 18205; hier die betreffenden Leistungen nennen und die jeweiligen Honorare festlegen.

7.2.5 Als Honorarsatz nach § 44 Abs. 1 HOAI wird vereinbart

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.1 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.2 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

für das Ingenieurbauwerk nach 1.2.3 der Basishonorarsatz zzgl. _____ v.H. der Honorarspanne

Die Honorarspanne stellt die Differenz zwischen dem Basishonorarsatz und dem oberen Honorarsatz dar.

7.2.6 Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

Umbau-/Modernisierungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Umbau-/Modernisierungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphasen 1 bis 9 (soweit diese übertragen sind), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.

Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag

Ingenieurbauwerk nach	Instandhaltungs-/Instandsetzungszuschlag auf das Honorar der Leistungsphase 8 (soweit diese übertragen ist), nicht aber auf das Honorar der Örtlichen Bauüberwachung
1.2.1	v.H.
1.2.2	v.H.
1.2.3	v.H.

7.2.7 Nach folgenden weiteren besonderen Honorarvereinbarungen:

(z.B. Regelungen über die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden vorhandenen Bausubstanz, Zu- oder Abschlag auf das nach 7.2.1 bis 7.2.6 ermittelte Honorar)

7.3 Alternativ zu 7.2 *)

Die Grundleistungen werden wie folgt honoriert:

*) Diese Option wählen, falls eine von der Honorarsystematik nach 7.2 abweichende Honorarermittlung vereinbart werden soll. Ggf. auf eine Anlage verweisen, in der die alternative Honorarermittlung näher geregelt wird.

7.4 Das Honorar für die Leistungen nach 4.8.2 (Örtliche Bauüberwachung) wird wie folgt ermittelt:

7.4.1 ☐ _____ v. H. der anrechenbaren Kosten
auf der Grundlage

☐ der Kostenberechnung

☒ der Kostenfeststellung

☐ _____ EUR pauschal unter Zugrundelegung geschätzter anrechenbarer
Kosten und einer geschätzten Bauzeit von _____ Monaten.

☐ _____ EUR pauschal

☐ _____

7.5 Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert: *)

7.5.1 Die Besonderen Leistungen

_____ v. H.  des Grund-
_____ v. H. honorars
_____ v. H. (100 v. H.)

7.5.2 Die Besonderen Leistungen

Bestandsvermessung _____ EUR  netto
Angebotseinholung Baugrundgut. _____ EUR pauschal
Variantenvergleich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung EUR
gem. Ziff. 4.10.3

7.5.3 Die Besonderen Leistungen

Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen: netto pauschal

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.5.4 Nach 7.5.3. höchstens jedoch bis zum Betrag von _____ EUR netto.

Als Stundensätze werden vereinbart:

7.5.5 für den Auftragnehmer und Partner _____ EUR

für Mitarbeiter _____ EUR

für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ EUR

Ingenieur/in _____ EUR

7.5.6 Finden mehr Erläuterungs- bzw. Erörterungstermine statt, als im Leistungsbild
Ingenieurbauwerke (Anlage 12, Nummer 12.1 HOAI) vorgesehen sind, wird für die Teilnahme
des Auftragnehmers an den weiteren, nicht im Leistungsbild Ingenieurbauwerke vorgesehenen
Terminen ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf Grundlage der
Stundensätze nach 7.5.5 vereinbart.

7.5.7 Werden Leistungen nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf vergütet, hat der Auftragnehmer
wöchentlich prüfbare Stundennachweise zu übergeben, wenn im Einzelfall nichts anderes
vereinbart wird.

*) Die Leistungen für die evtl. Erstellung einer Planungsgrundlage nebst Kosteneinschätzung und das Honorar für diese Leistungen werden unter § 3a und 7.1 geregelt.

7.6 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähige Nebenkosten (mit Ausnahme der Kosten für ein Baustellenbüro) werden wie folgt vergütet:

7.6.1 ☒ **Pauschal**

☐ mit _____ EUR netto

☒ mit _____ v. H. des Nettohonorars

☐ mit _____ v. H. der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage

☐ der Kostenberechnung,

☐ der _____

7.6.2 ☐ **Alternativ zu 7.6.1**

Folgende Nebenkosten werden auf Nachweis und nach Maßgabe der Anlage 1 "Nebenkosten" erstattet:

☐ Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Nr. 1.1 bis 1.3 Anlage 1)

☐ Kosten für Reisen (Nr. 2 und 3 Anlage 1)

Alle übrigen nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten (z.B. Anfertigung von Filmen und Fotos, Versandkosten oder Kosten für Datenübertragungen) werden pauschal

☐ mit _____ v. H. des Nettohonorars

☐ mit _____ EUR netto

☐ _____

erstattet.

7.7 Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.8 Spätestens vor Beginn der Bauarbeiten wird einvernehmlich noch festgelegt, ob und inwieweit der Auftragnehmer an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten hat. Die Kosten für ein etwaiges erforderliches Baustellenbüro trägt der Auftraggeber. Einzelheiten (z. B. wegen der Räumlichkeiten) werden rechtzeitig vor Baubeginn festgelegt. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht befugt, in die Ausschreibungstexte für die bauausführenden Unternehmen Regelungen bezüglich eines Baustellenbüros aufzunehmen.

7.9 Wird ein Baustellenbüro eingerichtet und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale oder Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich (z.B. betr. der Reisen), dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.10 Die Pauschale/Teilpauschale unter 7.6 bezieht sich auf das im Vertrag vereinbarte Leistungsbild (Grundleistungen und ggf. Besondere Leistungen). Wird nach Vertragsabschluss das vereinbarte Leistungsbild geändert (z. B. Wegfall oder Hinzutritt bestimmter Leistungsphasen, vorzeitige Vertragsauflösung, Erbringung der Leistungsphase 8 durch ortsansässige Auftragnehmer) und ändern sich dadurch die ursprünglichen Annahmen für die Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 nicht unwesentlich, dann ist ggf. eine neue Pauschale zu vereinbaren.

7.11 Mit der Pauschale/Teilpauschale nach 7.6 sind nicht abgegolten die Nebenkosten für solche Besondere Leistungen, die erst nach Vertragsabschluss übertragen werden.

7.12 Vereinnahmte Entschädigungen für die Ausgabe der Vergabeunterlagen (vgl. z.B. § 8b Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Erstattung der Nebenkosten nach 7.6. Hat der Auftragnehmer die Leistungsverzeichnisse zu vervielfältigen, sind seine Nebenkosten mit den Pauschalen 7.6.1 oder 7.6.2 abgegolten.

7.13 Bei Erstattung auf Nachweis sind die Nebenkosten zeitnah abzurechnen, die Kosten für Reisen spätestens vierteljährlich. In Reisekostenabrechnungen sind die notwendigen Angaben zu machen (z. B. Datum, Reisezweck, -ziel und -dauer, Verkehrsmittel).

§ 8 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 der AVB müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden	<u>1.500.000,00</u> EUR
- für sonstige Schäden	<u>1.000.000,00</u> EUR

§ 9 Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Überwachung der Ausführung des Tragwerks

☐ Die Überwachung obliegt dem Auftragnehmer. *)

☐ Für die Überwachung folgender Tragwerksteile wird der Tragwerksplaner beauftragt:

(z. B. Bewehrung)

9.2 Baustellenverordnung

Für den Fall, dass die Baustelle unter die Baustellenverordnung fällt und danach ein Baustellenkoordinator (u. a. auch mit der Erstellung eines SiGe-Plans) zu beauftragen ist, werden diese Leistungen

☐ vom Auftragnehmer erbracht (für die Leistungen wird ein gesonderter Vertrag geschlossen).

☒ von einem noch zu beauftragenden Dritten erbracht.

☐ vom Auftraggeber selbst erbracht.

☐

9.3 Bereits erbrachte Vorleistungen

☒ Im Zusammenhang mit dem Auftrag bereits erbrachte Vorleistungen sind im geminderten Leistungsbild (§ 4) berücksichtigt.

☐

*) Die Überwachung der Ausführung des Tragwerks ist ggf. Bestandteil der örtlichen Bauüberwachung nach 4.10

9.4 Raum für weitere Vereinbarungen:

Ergänzung Ziff. 4.8.2:

Örtliche Bauüberwachung im Sinne von Anlage 12 ff. HOAI (im Rahmen der LPH 8), Klarstellung: Dies beinhaltet auch die Kostenkontrolle und das Prüfen von Nachträgen.

Ergänzung Ziff. 4.10.2:

Einholen von Angeboten für die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschl. abfalltechnischer Bewertung

Ergänzung Ziff. 4.10.3:

Variantenvergleich mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Eine fundierte Entscheidungsgrundlage schaffen, welche technische Lösung (Instandsetzung, Ertüchtigung oder Ersatzneubau) am besten geeignet ist, nicht nur technisch, sondern auch wirtschaftlich über den Lebenszyklus betrachtet.

Ausgefertigt:

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stephan Paule (Bürgermeister)

Berthold Rinner (1. Stadtrat)

(Unterschrift)